



Teststreifen – auf wirtschaftliche Mengen achten

Bei der Verordnung von Blutzuckerteststreifen ist – neben der Auswahl preisgünstiger Produkte – ebenfalls auf die Verordnung wirtschaftlicher Mengen zu achten. Hierzu informierten wir zuletzt im *Verordnungsforum 51* [1]. Da aktuell einige Einzelfallprüfanträge zu diesem Thema vorliegen, soll an dieser Stelle passenderweise erneut daran erinnert werden.

Hierzu verweisen wir auch nochmals auf die Prüfanündigung der AOK Baden-Württemberg [2].

Selbstverständlich können auch andere Krankenkassen und ohne Ankündigung Einzelfallprüfanträge aus diesem Grund stellen.

Die folgende Auflistung wirtschaftlicher Verordnungsmengen von Blutzuckerteststreifen (Tabelle 1) wurde mit den Krankenkassen bzw. deren Verbänden in Baden-Württemberg abgestimmt.

Tabelle 1: Wirtschaftliche Verordnungsmengen von Blutzuckerteststreifen [3]

Therapie/Indikation	Orientierungswerte für eine wirtschaftliche Menge an Blutzuckerteststreifen
Diabetes mellitus Typ 2, nicht mit Insulin behandelt	Keine Verordnung von Blutzuckerteststreifen zulasten der GKV, außer bei instabiler Stoffwechsellage, z. B. bei interkurrenten Erkrankungen, Ersteinstellung auf oder Therapieumstellung bei oralen Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko » bis zu 50 Teststreifen je Behandlungssituation (Nr. 52 Anlage III AM-RL) [4]
Konventionelle Insulintherapie	100–200 pro Quartal
Intensivierte Insulintherapie (ICT) / Insulinpumpentherapie (CSII)	400–500 pro Quartal (Voraussetzung: Schulung und Erfolgskontrolle)
Gestationsdiabetes, diätetisch eingestellt	50–250 pro Quartal
Gestationsdiabetes, insulinpflichtig	700 pro Quartal

Literatur

- [1] Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW): Glukose-Selbstkontrollen bei Patienten mit Diabetes mellitus. *Verordnungsforum* 2019; 51: 8–11
- [2] <https://www.aok.de/gp/verordnung/wirtschaftlichkeit/baden-wuerttemberg/pruefungsthemen-einzelfallpruefung-arzneimittel/verordnung-wirtschaftlicher-mengen-an-blutzuckerteststreifen>
- [3] Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW): Teststreifen. <https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/teststreifen>
- [4] Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA): Arzneimittel-Richtlinie – Anlage III: Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse. <https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/16/>